OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750678/2/BP/BD

Datum:
Linz, 13. Juni 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A G, vertreten durch Rechtsanwälte H, x, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. April 2019, GZ: BHVBSich-2017-285647/14-Pac, betreffend ein Waffenverbot

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 18. April 2019, GZ: BHVBSich-2017-285647/14-Pac, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF. verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:
„Gegen Sie wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Sicherheitsbehörde erster Instanz vom 06.08.2018, BHVBSich-2017-285647/6-DA, ein Waffenverbot im Sinne des § 12 Waffengesetz 1996 i.d.g.F. mit folgender Begründung erlassen:
„Sie sind verdächtig, am 23. Juli 2018, um 7:47 Uhr, Frau S H schwer genötigt zu haben, indem Sie am Telefon zu ihr gesagt haben sollen, dass sie Ihnen Geld, welches sie Ihnen noch schulde, geben solle, ansonsten würden bei der Familie H „die Lichter ausgehen“.
Das von der PI Vöcklabruck ausgesprochene vorläufige Waffenverbot wird hiermit bestätigt.
Bei der durchgeführten Amtshandlung wurden auch 1 Stk. Pistole, Marke Astra, Modell Falcon, Kaliber 7,65mm inkl. 2 Magazinen und 36 Patronen, Kaliber 7,65mm und 1 Waffenpass, Nr.: x (ausgestellt am 23.08.1991, BH Vöcklabruck) sichergestellt.“
Gegen diesen Bescheid wurde mit Schreiben vom 12.08.2018 das Rechtsmittel der Vorstellung schriftlich eingebracht und sich gegen diese Behauptungen ausgesprochen.
Aufgrund Ihrer Angaben in der Vorstellung, wurde das Ermittlungsverfahren durchgeführt und Frau H als Zeugin im Wege der Rechtshilfe einvernommen.
In der Zeugeneinvernahme wurden die Angaben bestätigt und folgender Wortlaut festgehalten:
„Wenn du mir das Geld das du mir schuldest nicht geben solltest würden bei der Familie H die Lichter ausgehen“.
Dieser im Ermittlungsverfahren gewonnene Sachverhalt wurde Ihnen mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 31.12.2018 zur Kenntnis gebracht.
Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wurde bis zum heutigen Tage nicht genützt.

(...)

Durch die Erhebungsergebnisse ist klar festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des Waffenverbotsverfahrens i.V.m. der Wiederausfolgung der Waffen nicht vorhanden sind.

(...)

Die eingangs der Begründung dieses Bescheides beschriebenen und auf Grund des behördlichen Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse, stellen sohin mit Rücksicht

auf Ihren Unrechtsgehalt und die darin zum Ausdruck gekommene Problematik, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und eine Bedrohung eines der besonders schutzwürdigen Rechtsgüter wie Leben oder Gesundheit dar.

(...)

Aufgrund der bekannten Umstände sowie des nunmehr zu beurteilenden Sachverhaltes war spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den Bf eingebrachte Beschwerde vom 8. Mai 2019, worin wie folgt ausgeführt wurde:

„Es wird beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der fristgerecht eingebrachten Vorstellung des Beschwerdeführers Folge gegeben werde und das Waffenverbot aufgehoben werde; in eventu den Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die BH Vöcklabruck zurückzuverweisen.

Begründung
I.
Der angefochtene Bescheid führt aus, dass dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beweisaufnahme (Einvernahme von Frau H) mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 31.12.2018 zur Kenntnis gebracht wurde und er die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nicht genützt habe.
Der Beschwerdeführer hat jedoch am 31.12.2018 (Eingangsstempel BH Vöcklabruck) eine Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft abgegeben. Die Stellungnahme ist auch im Akt der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vorhanden. (Beilage 71)
Der Bescheid führt daher fälschlicher Weise aus, dass der Beschwerdeführer keine Stellungnahme abgegeben habe. Das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör wurde durch die Außerachtlassung der Stellungnahme des Beschwerdeführers bei der Entscheidung der BH verletzt

II.
Die Zeugin H hat gegen den Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Wels die Erlassung die einstweiligen Verfügung. Dem Beschwerdeführer sei aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit ihr zu vermeiden, und zwar für die „längstmögliche Dauer". Der Antrag der Zeugin H wurde durch das BG Wels rechtskräftig abgewiesen. Es ist daher auf die Begründung des BG Wels in dem beiliegenden Beschluss (Beilage 72) zu verweisen. Das Bezirksgericht Wels führt aus, dass unabhängig davon, ob nun diese inkriminierte Äußerung, wonach der Zeugin H und ihrem Gatten die Lichter ausgehen würden, gemacht wurde oder nicht, vom Beschwerdeführer keine Gefährlichkeit ausgehe. Die vage Bemerkung, wonach Lichter ausgehen würden, reiche darüber hinaus auch nicht aus, um eine einstweilige Verfügung zu erlassen. Von weiteren - zumal konkreten - Drohungen spreche Frau H selbst nicht. Im Gegenteil, habe sie vor der Polizei vielmehr angegeben, dass eine konkrete Drohung bislang noch nie ausgesprochen worden sei. Ganz offensichtlich gebe es zwischen den Parteien Streitigkeiten darüber, ob nun eine Geldforderung über EUR 650,00 an den Beschwerdeführer zurückzuzahlen sei oder nicht

und könne ein einmaliger Telefonanruf diesbezüglich nach einem Zeitraum von fünf Jahren keinesfalls die beantragte „Gewaltschutz-EV“ rechtfertigen. Dies umso mehr, als sich schon allein aus dem Vorbringen der Frau H und auch ihrer Aussage vor der Polizei überhaupt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschwerdeführer ungebührlich oder sogar gewalttätig gegen die Antragstellerin vorgegangen sei oder jemals vorgegangen werde. Da der Beschwerdeführer vor der Polizei auch angegeben habe, er werde diese Geldangelegenheit nun zur Eintreibung seinen Rechtsanwalt übergeben, ist auch de facto mit keinen weiteren Telefonaten des Beschwerdeführers in dieser Angelegenheit mehr zu rechnen.
Diese Ausführungen des BG Wels haben sinngemäß auch für die Verhängung des Waffenverbots zu gelten. Der Beschwerdeführer hat die inkiminierte Aussage zum einen gar nicht getätigt, zum anderen ist dies eine bloße vage Bemerkung, die nicht die Verhängung eines Waffenverbots zur Folge haben darf.

III.
Im Ergebnis ist die Äußerung des Beschwerdeführers, „bei der Familie H würden die Lichter ausgehen“, als reine Unmutsäußerung zu verstehen. Eine solche Unmutsäußerung ist vor dem Hintergrund, dass Frau H dem Beschwerdeführer Geld schuldet und dies bestreitet, auch nachvollziehbar. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass hier tatsächlich körperliche psychische Gewalt angewendet oder angedroht wurde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Eintreibung der offenen Geldforderung angekündigt hat. Dies wurde auch vom BG Wels richtig festgestellt und beurteilt.

Es wird daher der eingangs gestellte
Antrag
wiederholt, der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der fristgerecht eingebrachten Vorstellung des Beschwerdeführers Folge gegeben werde und das Waffenverbot aufgehoben werde; in eventu den Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die BH Vöcklabruck zurückzuverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 31. Mai 2019 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt wurde und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter den Punkten I.1. und I.2 dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Besonders ist dabei auf den Beschluss des BG Wels vom 9. August 2018, Zl. 512 5 C 607/18k, zu verweisen, wonach zum Einen die inkriminierte Aussage des Bf nicht festgestellt werden konnte, zum Anderen – unabhängig davon – der bloßen Aussage, es würden bei der Familie die Lichter ausgehen, kein bedrohender bzw. gefährlicher Charakter zugemessen wurde.

II.

Eine detaillierte Beweiswürdigung konnte entfallen, zumal sich der relevante Sachverhalt klar aus der Aktenlage ergab. Wiederum ist insbesondere auf den Beschluss des BG Wels vom 9. August 2018 zu verweisen.

III.

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung

zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

III.2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

III.2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

III.2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

III.3.1. Im vorliegenden Fall ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose abzuwägen, ob dem Bf eine – durch missbräuchliche Verwendung von Waffen – Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremden Eigentums zuzutrauen ist. Die belangte Behörde zog hier eine mutmaßliche telefonische Aussage heran, die der Bf gegenüber einer Frau gemacht haben soll, deren Ehegatte sich vor nunmehr über 5 Jahren Geld vom Bf geborgt haben soll. Dabei ist festzuhalten, dass der Umstand, ob die betreffende Aussage tatsächlich gefallen ist oder nicht, in einem Verfahren vor dem BG Wels nicht verifiziert werden konnte. Unabhängig davon stellte das Gericht fest, dass vom Bf kein erhöhtes Gefährdungspotential ausgehen würde. Auch, wenn der Beurteilungsmaßstab nach dem Waffengesetz für sich geprüft werden muss und das LVwG nicht an die Einschätzung des BG Wels gebunden ist, deutet die dortige Entscheidung jedenfalls darauf hin, dass dem Bf kein signifikantes Aggressionspotential zugesonnen werden kann. Schon in den, dem Telefonat vorgelagerten, fünf Jahren hatte der Bf keine Drohungen betreffend die – seiner Ansicht nach – ausständige Geldforderung getätigt. Es ist dem Sachverhalt kein schlüssiges Moment zu entnehmen, das eine plötzliche Steigerung des Aggressionspotentials beim Bf begründen könnte. Der Umstand alleine, dass der Bf über eine Waffe verfügt, lässt noch nicht auf deren missbräuchliche Verwendung schließen, zumal der Bf betreffend die Eintreibung der ausständigen Geldschuld auch seinen Rechtsvertreter eingeschaltet hat, was jedenfalls keinen Hinweis auf Selbstjustiz darstellt.

Festzuhalten ist zudem, dass die – im Übrigen nicht verifizierte – Aussage, bei der Familie H würden im Falle der Nicht-Begleichung der Geldschuld die Lichter ausgehen, für sich alleine gesehen noch nicht das Maß erreichen, das erforderlich wäre, um das Vorliegen einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG zu bejahen. Die dafür erforderlichen begleitenden aggressiven bzw. bedrohenden Intentionen und Verhaltensweisen, die der Aussage die nötige Konkretheit verleihen könnten, liegen im hier zu beurteilenden Fall nicht vor.

III.3.2. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen sohin nicht das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall daher nicht erfüllt.

III.4. Es war also im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree